

Bericht und Antrag des nichtständigen Ausschusses nach Art. 125

BremLV

– Art. 154 a LV, Art. 129 LV

A. Bericht

Der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss hat der Bürgerschaft (Landtag) mit der Drs. 18/928 einen Bericht und Antrag mit einem Gesetzentwurf zur Änderung des Art. 129 BremLV – Akteneinsichtsrecht für Deputierte-vorgelegt.

Die Bürgerschaft (Landtag) hat dieses Gesetz zur Änderung der Landesverfassung in ihrer Sitzung vom 20. Juni 2013 in erster Lesung beschlossen

Zudem hat die Bürgerschaft (Landtag) am 19. Juni 2013 in erster Lesung das Gesetz zur Änderung der Landesverfassung – Aussetzung der Diätenerhöhung für die Jahre 2013 und 2014 beschlossen (Drs 18/963).

Die Bürgerschaft (Landtag) hat in ihrer Sitzung vom 19. Juni 2013 einen nichtständigen Ausschuss gemäß Art. 125 Abs. 2 BremLV eingesetzt und folgende Abgeordnete als dessen Mitglieder und stellvertretende Mitglieder gewählt:

Mitglieder

Liess, Max

Tschöpe, Björn

Weber, Christian

Dr. Güldner, Matthias

Stellvertreter/-innen

Aytas, Ruken

Rosenkötter, Ingelore

Weigelt, Helmut

Fecker, Björn

Schön, Silvia

Dr. Schaefer, Maike

Häsler, Luisa-Katharina

Neumeyer, Silvia

Röwekamp, Thomas

Ravens, Bernd

Vogt, Kristina

Rupp, Klaus-Rainer

Die Bürgerschaft hat beide Vorlagen an den nichtständigen Ausschuss gemäß Artikel 125 der Landesverfassung zur weiteren Beratung und Berichterstattung überwiesen.

In der konstituierenden Sitzung des Ausschusses am 20. Juni 2013 wurde der Abgeordnete Tschöpe zum Vorsitzenden und der Abgeordnete Dr. Güldner zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt.

Der Ausschuss hat seine Beratungen in der Sitzung vom 20. Juni 2013 aufgenommen.

Hinsichtlich der Ausweitung des Akteneinsichtsrechtes für Deputierte hat der Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschuss diesen Antrag in die Bürgerschaft eingebracht. Der Ausschuss, der die Thematik eingehend behandelt und beraten hat, hat einvernehmlich festgestellt, dass eine klarstellende Verweisung in Art. 129 LV auf den Art. 105 Abs. 4 LV erforderlich ist, um das Akteneinsichtsrecht der Deputierten dem der Ausschussmitglieder anzugleichen und dieses verfassungsrechtlich abzusichern.

Der Ausschuss hat in seiner Sitzung am 20. Juni 2013 die Thematik erörtert und schliesst sich einvernehmlich dem Antrag an. Der Ausschuss empfiehlt der Bürgerschaft (Landtag), die Verfassung entsprechend der Anlage zu ändern.

Hinsichtlich des Dringlichkeitsantrags zur Änderung der Landesverfassung – Aussetzung der Diätenanpassung für die Jahre 2013 und 2014- soll mit der Einführung des Art. 155 a LV die in Art. 82 festgelegte jährliche Anpassung der

Abgeordnetenentschädigung in den Jahren 2013 und 2014 ausgesetzt werden. Damit wird die in der Sitzung der Bürgerschaft (Landtag) am 19. Juni 2013 ebenfalls im Abgeordnetengesetz in erster und zweiter Lesung beschlossene befristete Aussetzung der Abgeordnetenentschädigung verfassungsrechtlich abgesichert.

Der Ausschuss sieht angesichts der finanzpolitischen Diskussion im Haushaltsnotlageland Bremen die Notwendigkeit eines politischen Signals. Er empfiehlt deshalb *einstimmig / mehrheitlich mit den Stimmen der Fraktionen**** gegen die Stimmen der Fraktionen **** der Bürgerschaft (Landtag) die Verfassung entsprechend der Anlage zu ändern.

Der Ausschuss empfiehlt, beide überwiesenen Vorlagen zu einer Vorlage zusammenzufassen.

B. Antrag

1. Die Bürgerschaft (Landtag) beschließt das in der Anlage beigefügte Gesetz zur Änderung der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen in 2. und 3. Lesung.
2. Die Bürgerschaft (Landtag) tritt den Bemerkungen des nichtständigen Ausschusses nach Art. 125 Abs. 2 BremLV bei und nimmt im Übrigen den Bericht des Ausschusses zur Kenntnis.

Tschöpe
Vorsitzender

Anlage:

**Gesetz zur Änderung der Landesverfassung
der Freien Hansestadt Bremen**

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Die Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100-a-1), die zuletzt durch Gesetz vom 31. August 2010 (Brem.GBl. S. 457) geändert worden ist, wie folgt geändert:

Artikel 1

1.

Nach Artikel 154 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100a-1), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl S. 354) geändert worden ist, wird folgender Artikel 154a eingefügt:

Artikel 154a

Abweichend von Artikel 82 Absatz 2 Satz 2 verändert sich die Höhe des Entgeltes der Abgeordneten vom 1. Juli 2013 bis zum 30. Juni 2015 nicht. Bei der nächsten Veränderung wird die 2012 wirksam gewordene Festlegung des Entgeltes und die Einkommens- und Kostenentwicklung in der Freien Hansestadt Bremen im

letzten dieser Veränderung vorausgehenden Jahr zugrunde gelegt.

2.

In Artikel 129 Absatz 2 der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen vom 21. Oktober 1947 (SaBremR 100a-1), die zuletzt durch Gesetz vom 17. Juli 2012 (Brem.GBl S. 354) geändert worden ist, wird die Angabe „2 und 3“ durch die Angabe „2 bis 4“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.